

# **Satzung der Stadt Pfreimd über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- erlässt die Stadt Pfreimd folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb der rot umrahmten Flächen, welche in den beiden Lageplänen (bezeichnet als Anlage 1 und Anlage 2) dargestellt sind. Die Pläne sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Pfreimd ein Vorkaufsrecht an den genannten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfreimd, 16. Februar 2023



Tischler  
1. Bürgermeister



Anlage 1 (Stell. von Pfeimel)  
zur Vorliegsrechtsakung vom 16.02.2023



0 20 40 80m  
Maßstab 1:5.000  
Gedruckt am 10.02.2023 08:42  
<https://v.bayern.de/532Vn>

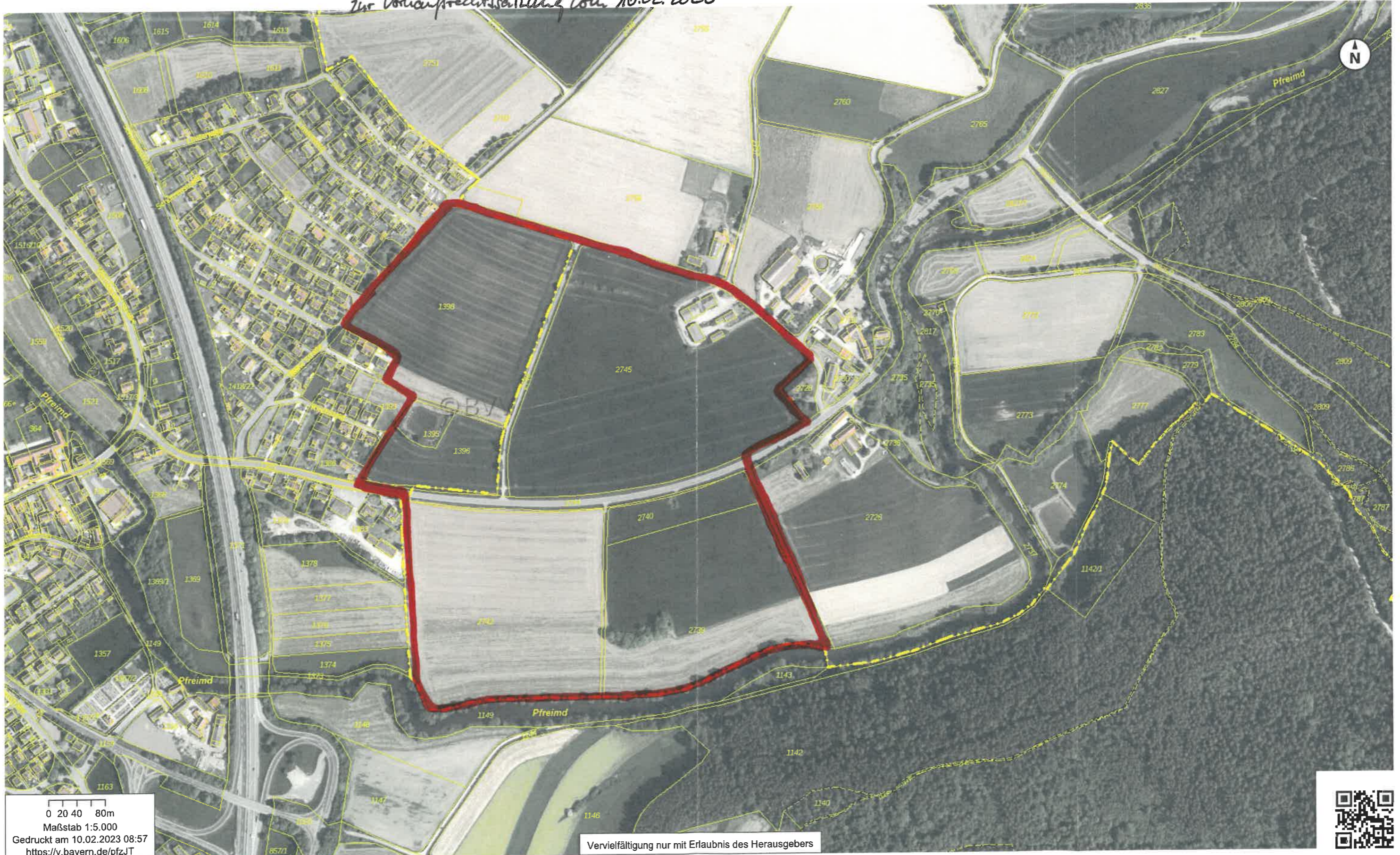
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers



Anlage 2 (Tännesberger Str.)  
zur Vorlaufrechtsanbahnung vom 16.02.2023

Tzaller

Bürgermeister



0 20 40 80m  
Maßstab 1:5.000  
Gedruckt am 10.02.2023 08:57  
<https://v.bayern.de/pfzJT>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers